

04.06.98

Antrag

**der Länder Schleswig-Holstein,
Niedersachsen**

**Entschlieung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut
"Eingetragene Partnerschaft" fr gleichgeschlechtliche Paare**

MINISTERIN FR FRAUEN,
JUGEND, WOHNUNGS- UND
STÄDTEBAU
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 2. Juni 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß dem Beschluß der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 5. Mai 1998 und dem Beschluß der niedersächsischen Landesregierung vom 26. Mai 1998 übersende ich den anliegenden Entwurf einer

Entschlieung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut
"Eingetragene Partnerschaft" fr gleichgeschlechtliche Paare.

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 19. Juni 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Grüen



Angelika Birk

Entscheidung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für gleichgeschlechtliche Paare

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ für Partnerinnen und Partner gleichen Geschlechts geschaffen wird. Das Rechtsinstitut „Eingetragene Partnerschaft“ soll eine amtliche Eintragung der Lebensgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten beinhalten, die denen von Eheleuten entsprechen.

Begründung

1. Der Bundesrat stellt fest, daß Frauen und Männer, die in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften leben, nur äußerst eingeschränkte Möglichkeiten haben ihre Rechtsverhältnisse zu regeln, so daß sie mangels rechtlichen und sozialen Schutz ihrer Lebensgemeinschaften deutlich benachteiligt sind. Diese Rechtlosigkeit gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften hat vielfältige Behinderungen und Benachteiligungen zur Folge, die daraus resultieren, daß die Partnerinnen und Partner gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften nicht den Rechtsstatus von „Angehörigen“ haben. Sie gelten vor dem Gesetz immer als Fremde, gleichgültig wie lange sie zusammengelebt haben. Das hat für sie insbesondere folgende Konsequenzen:

- Vor Gericht haben sie kein gegenseitiges Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht.
- Bei Unglücks- und Krankheitsfällen erhalten sie von den Polizeibehörden, den Unfallstationen und den Ärztinnen und Ärzten über den Verbleib und den Zustand ihrer Partnerinnen und Partner oft keine Auskunft.
- Ohne entsprechende Verfügungen und Testamente kommt es in Todesfällen immer wieder vor, daß die Herkunftsfamilien der Toten die Gestaltung der Beerdigung allein übernehmen wollen und den überlebenden gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern die Teilnahme an der Beerdigung verbieten.
- Im Bereich des Justizvollzugs wird gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern kein den Angehörigen vergleichbares Besuchsrecht zugewilligt.

Verschiedengeschlechtliche Paare haben diese Schwierigkeiten oft nicht, z.B. weil sie sich als „Verlobte“ ausgeben können.

Im Mietrecht werden verschiedengeschlechtliche Paare inzwischen sogar als „Familienangehörige“ anerkannt. Bei gleichgeschlechtlichen Partnerinnen und Partnern hat das der Bundesgerichtshof dagegen mit der Begründung abgelehnt, daß ihre Lebensgemeinschaften keine „eheähnliche“ Gemeinschaften seien (BGHZ, 121, 116, 124). Gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner einer verstorbenen Mieterin/ eines verstorbenen Mieters genießen keinen gesetzlichen Kündigungsschutz.

2. Andere rechtliche Probleme, die bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften zu Schwierigkeiten führen können, treten bei verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften in gleicher Weise auf. Diese haben dann die Möglichkeit zu heiraten. Es handelt sich dabei unter anderem um folgende Rechtsnachteile:

- Ist eine der Partnerin oder einer der Partner nicht im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft, haben sie keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, um ihre Partnerschaft hier zu leben.
- Die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft wird von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) nicht wie bei der Regelung für Ehepaare als Grund für eine bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches anerkannt.
- Gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner können Unterhaltsleistungen an den anderen Teil nur ausnahmsweise als Sonderausgaben steuerlich geltend machen.
- Kündigt eine Partnerin oder ein Partner das eigene Arbeitsverhältnis, um ihrer Partnerin oder ihrem Partner nachzuziehen, wird das nicht als „wichtiger Grund“ im Sinne des § 119 Abs. 1 AFG anerkannt; sie erhalten deshalb zur Zeit zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld.
- Die überlebende Person ist nicht gesetzlicher Erbe und hat keinen Anspruch auf besondere Leistungen („Ehegattenvoraus“). Wenn sie testamentarisch als Erbe eingesetzt wird, beläuft sich der Pflichtteilsanspruch überlebender Eltern der/des Partnerin/Partners auf 50%. Die/der überlebende Partnerin/Partner unterliegt zudem der Besteuerung nach der höchsten Steuerklasse des Erbschaftssteuergesetzes. Außerdem vermindert sich der steuerliche Wert des Nachlasses bei Ehegatten um den etwaigen Überschuß des ehelichen Zugewinns des Verstorbenen.
- Gleichgeschlechtliche Paare können kein gemeinsames Sorgerecht ausüben und gemeinsam keine Kinder adoptieren.

Diese Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften wiegen schwer. So ist die Situation gemischtnationaler Paare häufig ausweglos, auch wenn einige Ausländerbehörden ihren Ermessensspielraum nutzen und der ausländischen Partnerin/dem ausländischen Partner unter bestimmten Voraussetzungen zur Führung einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft eine Aufenthaltsgenehmigung erteilen. Vielen Paaren wird dennoch ein Zusammenleben oft unmöglich gemacht, weil die/der nichtdeutsche Partnerin/Partner kein Einreisevisum erhält oder abgeschoben wird. Nachteilig können sich auch der

fehlende Angehörigenstatus und das fehlende gesetzliche Erbrecht vor allem bei plötzlichen Krankheits- und Todesfällen auswirken. Unabhängig davon wird es gleichgeschlechtlichen Paaren erschwert, das gemeinsam erarbeitete Vermögen für die/den überlebende/n Partnerin/Partner zu sichern.

3. Der Bundesrat stellt außerdem fest, daß das Europäische Parlament am 08. Februar 1994 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union u.a. dazu aufgefordert hat, „die ungleiche Behandlung von Personen mit gleichgeschlechtlicher Orientierung in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu vermeiden“. Das Europäische Parlament will die geforderten Mindeststandards zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen in der Europäischen Gemeinschaft durch eine „Empfehlung betreffend gleiche Rechte für Schwule und Lesben“ gegenüber den Mitgliedstaaten durchsetzen. Die Empfehlung solle dabei u.a. „mindestens auf die Beseitigung folgender Mißstände hinwirken“:

- „Nichtzulassung von homosexuellen Paaren zur Eheschließung oder entsprechenden rechtlichen Regelungen und Vorenthalten der vollen Rechte und Vorteile, wie sie sich aus Eheschließungen ergeben und der amtlichen Eintragung der Lebensgemeinschaft“ (Unterrichtung durch das Europäische Parlament: Entschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG, Drucksache 12/7069 vom 10. März 1994).

Der vorliegende Antrag erfüllt damit eine der zentralen Forderungen des Europäischen Parlaments an die Schwulen- und Lesbenpolitik der Mitgliedstaaten. Andere europäische Staaten, z.B. die Niederlande, Dänemark und Schweden haben bereits erfolgreich ein Rechtsinstitut eingeführt.

4. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluß vom 4. Oktober 1993 hinsichtlich homosexueller Lebensgemeinschaften auf „vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung gegenüber Ehepaaren“ hingewiesen und festgestellt, daß dieser Benachteiligung grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedeutung zukommen kann. Das Gericht hat offen gelassen, ob der Gesetzgeber den Grundrechten von Lesben und Schwulen durch die Öffnung der Ehe oder auch „auf andere Weise“ Rechnung tragen soll. Die Verweigerung eines familienrechtlichen Instituts für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften stellt eine diskriminierende Ungleichbehandlung dar. Der Bundesrat will mit diesem Antrag dazu beitragen, den Benachteiligungen, auf die das Bundesverfassungsgericht hingewiesen hat, entgegenzuwirken.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut "Eingetragene Partnerschaft" fr gleichgeschlechtliche Paare

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefat.

Anlage

Entschlieung des Bundesrates zu einem Rechtsinstitut "Eingetragene Partnerschaft" fr gleichgeschlechtliche Paare

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem ein Rechtsinstitut "Eingetragene Partnerschaft" fr Partnerinnen und Partner gleichen Geschlechts geschaffen wird. Das Rechtsinstitut "Eingetragene Partnerschaft" soll eine amtliche Eintragung der Lebensgemeinschaft sowie Rechte und Pflichten beinhalten, die denen von Eheleuten entsprechen.

Begrndung:

Die Entschlieung des Europischen Parlaments vom 8. Februar 1994 (BT-Drucks. 12/7069) zur Gleichberechtigung von Lesben und Schwulen fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die gleichgeschlechtlichen Paaren die gleichen Rechte einrumen, wie sie sich aus Eheschlieungen ergeben.

In vielen europischen Staaten werden gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gesetzlich anerkannt und abgesichert. Dies geschah in manchen Staaten bereits, bevor diese Entschlieung auf EU-Ebene gefat wurde, andere haben inzwischen nachgezogen. So sind heutzutage in Dnemark, Norwegen, Schweden, in den Niederlanden, Island und Ungarn gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften den Ehepaaren weitgehend rechtlich gleichgestellt.

Die Bundesregierung ist bisher unttig geblieben.

Anders als in einer Vielzahl europischer Lnder sind in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor die Rechtsverhltnisse gleichgeschlechtlicher Paare nicht gesetzlich geregelt. Gleiche Rechte und Pflichten wie Eheleute haben sie nicht, woraus sich in fast allen Lebensbereichen Diskriminierungen ergeben.